

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 177

**zum Entwurf einer Änderung
des Gesetzes über die Familien-
zulagen zur Schaffung einer
eigenen Familienausgleichs-
kasse für das Staatspersonal
(Teilprojekt Reform 06/18)**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen zur Schaffung einer eigenen Familienausgleichskasse für das Staatspersonal. Das Projekt wurde im Rahmen der «Reform 06» vom Grossen Rat zur Prüfung freigegeben (Teilprojekt 18).

Die Familienzulagenordnung des Kantons Luzern umfasst insgesamt 19 Familienausgleichskassen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Landwirtschaft). Es handelt sich dabei um 14 Verbandskassen, 4 Betriebskassen sowie die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern. Der Kanton Luzern ist als Arbeitgeber bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen. Innerhalb der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern erfolgt ein Lastenausgleich über alle angeschlossenen Arbeitgeber, da alle dieselben Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben. Arbeitgeber von Angestellten mit unterdurchschnittlicher Lohnhöhe profitieren von diesem Lastenausgleich ebenso wie Arbeitgeber von Angestellten mit überdurchschnittlich vielen Kindern.

Der Kanton Luzern als Arbeitgeber bezahlt erheblich grössere Arbeitgeberbeiträge an die kantonale Familienausgleichskasse, als diese seinen Angestellten in Form von Familienzulagen rückvergütet. Durch die Schaffung einer eigenen Familienausgleichskasse für das Staatspersonal könnten, bei gleichem Leistungsumfang, jährlich insgesamt 2,4 Millionen Franken eingespart werden. Davon entfallen auf den Kanton Luzern als Arbeitgeber 1,53 Millionen Franken, auf die Gemeinden 0,68 und auf übrige Dritte 0,19 Millionen Franken.

Die eigene Familienausgleichskasse für das Staatspersonal soll im Rahmen des bestehenden Familienzulagengesetzes geschaffen werden. Ihr werden alle Dienststellen und Institutionen unterstellt, die ihre Besoldungen über das System der kantonalen Gehaltsadministration des Personalamtes abrechnen. Die angeschlossenen Dritten werden von den tieferen Arbeitgeberbeiträgen ebenfalls profitieren. Die administrative Abwicklung erfolgt über das Finanzdepartement, das bereits heute eine sogenannte Abrechnungsstelle führt.

Durch den Austritt aus der kantonalen Familienausgleichskasse entsteht für den Kanton Luzern als Arbeitgeber kein Recht, die bei dieser bestehenden Reserven teilweise in die neue Familienausgleichskasse für das Staatspersonal überzuführen. Die bestehenden Reserven bleiben bei der kantonalen Familienausgleichskasse.

Die kantonale Familienausgleichskasse (ohne den Kanton Luzern) kann aufgrund der demografischen Entwicklung und der bei ihr verbleibenden Reserven ihren Beitrag für das Jahr 2008 von bisher 1,9 auf 1,8 Prozent der Lohnsumme senken.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen vom 10. März 1981 (SRL Nr. 885) zur Schaffung einer eigenen Familienausgleichskasse für das Staatspersonal.

I. Ausgangslage

1. Familienzulagenordnung des Kantons Luzern

Die Familienzulagenordnung des Kantons Luzern umfasst insgesamt 19 Familienausgleichskassen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Landwirtschaft). Es handelt sich dabei um 14 Verbandskassen, 4 Betriebskassen sowie die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern. Die Organisation ist in Anhang 1 dargestellt. Der Kanton Luzern als Arbeitgeber ist bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen.

2. Familienausgleichskasse des Kantons Luzern

Der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern sind ungefähr 16 000 Betriebe angeschlossen (ohne Landwirtschaft, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige). Jährlich werden an etwas mehr als 30 000 Beschäftigte Leistungen ausgerichtet.

Zur Deckung ihrer Aufwendungen erhebt die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern nach § 22 des Gesetzes über die Familienzulagen sowie aufgrund des Beschlusses über den Arbeitgeberbeitrag an die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern vom 22. November 2005 (SRL Nr. 885b) einen Arbeitgeberbeitrag von 1,9 Prozent der für die AHV massgebenden Lohnsumme. Die meisten der anderen 18 Familienausgleichskassen erheben erheblich tiefere Arbeitgeberbeiträge.

Innerhalb der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern erfolgt ein Lastenausgleich über alle angeschlossenen Arbeitgeber, da alle Betriebe dieselben Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben. Arbeitgeber von Angestellten mit unterdurchschnittlicher Lohnhöhe profitieren von diesem Lastenausgleich ebenso wie Arbeitgeber von Angestellten mit überdurchschnittlich vielen Kindern.

Die Tabelle im Anhang 2 zeigt die Entwicklung der Finanzlage der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern in den letzten Jahren sowie die geschätzten Tendenzen für die nächsten Jahre. Die finanziellen Auswirkungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (BBl 2006 S. 3515 ff.), das voraussichtlich 2009 in Kraft treten

wird, können heute noch nicht beziffert werden, da die Ausführungsbestimmungen des Bundes noch fehlen. In der Aufwandschätzung ist jedoch die Erhöhung der Ausbildungszulagen auf die im Bundesgesetz als Mindestbetrag vorgesehenen 250 Franken pro Monat bereits berücksichtigt.

3. Der Kanton Luzern als Arbeitgeber

Im Jahr 2004 bezahlte der Kanton Luzern (inkl. angeschlossene Dritte) Arbeitgeberbeiträge in der Höhe von 23,4 Millionen Franken. Die Vergütungen der kantonalen Familienausgleichskasse für Beiträge an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons und angeschlossener Dritter betragen 15,7 Millionen Franken. Die Differenz der beiden Summen ergibt 7,7 Millionen Franken. Durch Leistungsanpassungen und durch eine Beitragssenkung im Jahr 2006 hat sich diese Differenz im vergangenen Jahr auf 6,0 Millionen Franken reduziert.

Es werden also erheblich mehr Beiträge einbezahlt, als von der kantonalen Familienausgleichskasse in Form von Familienzulagen vergütet werden. Der Kanton Luzern als Arbeitgeber leistet aufgrund des Lastenausgleichs unter den Mitgliedern der Familienausgleichskasse eine Quersubventionierung an Betriebe mit einer aus Sicht der Familienausgleichskasse schlechten Risikostruktur in der Höhe von jährlich mehreren Millionen Franken.

4. Reform 06

Wir haben im Rahmen des Projektes «Reform 06» eine Kommission beauftragt, Massnahmen zu erarbeiten, die den Luzerner Staatshaushalt nachhaltig entlasten. Wir haben die Vorschläge dieser Kommission übernommen und daraus die Botschaft B 112 vom 20. September 2005 verfasst. Sie haben die «Reform 06» in der Session vom 7./8. November 2005 beraten und dabei vier Projekte gestrichen und bei zwei weiteren Projekten Anpassungen vorgenommen (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 2005, S. 1566 ff. und S. 1638 ff.). Der näheren Prüfung der übrigen Massnahmen haben Sie bei der Schlussabstimmung zugestimmt. Sie haben dabei auch einen Projektkredit für die Massnahme R06/18, Schaffung einer eigenen Familienausgleichskasse für das Staatspersonal, bewilligt.

Die Teilprojektleitung hat ein Detailkonzept erarbeitet und uns im August 2006 zur Prüfung vorgelegt. Am 29. August 2006 haben wir das Detailkonzept genehmigt und zur Umsetzung freigegeben.

5. Bundesgesetz über die Familienzulagen

Am 26. November 2006 haben die Stimmberechtigten das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006 angenommen, das voraussichtlich per 1. Januar 2009 in Kraft treten wird. Das neue Bundesgesetz harmonisiert die kantonalen Regelungen und verringert die Unterschiede. Es garantiert für alle Kinder von Arbeitnehmenden eine monatliche Kinderzulage von mindestens 200 Franken (bis zum 16. Geburtstag) beziehungsweise eine Ausbildungszulage von 250 Franken (für 16- bis 25-Jährige in Ausbildung). Das Gesetz schliesst ferner gezielt eine Lücke, indem Nichterwerbstätige mit tiefem Einkommen (z. B. durch Renten, Stipendien, Vermögenserträge) neu in der ganzen Schweiz Familienzulagen erhalten. Die Kantone können über die Minimalregelungen des Bundes hinausgehen und ihre Familienzulagen auf andere kantonale Leistungen für Eltern abstimmen.

Das neue Bundesgesetz enthält in Artikel 12 einen sogenannten Anschlusszwang. Alle dem Bundesgesetz unterstellten Personen sind verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse in dem Kanton anzuschliessen, dessen Familienzulagenordnung sie unterstehen. Diese Regelung hat Einfluss auf die möglichen Lösungen.

II. Lösung

Die eigene Familienausgleichskasse für das Staatspersonal soll im Rahmen des bestehenden Familienzulagengesetzes geschaffen werden. Der neuen Familienausgleichskasse für das Staatspersonal sollen alle Dienststellen und Institutionen unterstellt werden, die ihre Besoldungen über das System der kantonalen Gehaltsadministration abrechnen. Die administrative Abwicklung erfolgt über das Finanzdepartement. Dieses stellt auch Beratung und Rechtsauskunft sicher.

Der Beitragssatz wird so von heute 1,9 auf 1,5 Prozent der Lohnsumme gesenkt werden können. Gemäss Modellrechnungen lässt eine Beitragssenkung in diesem Umfang die Bildung von Schwankungsreserven weiterhin zu. Die angeschlossenen Dritten profitieren von den tieferen Arbeitgeberbeiträgen ebenfalls.

Ohne Schaffung einer eigenen Familienausgleichskasse für das Staatspersonal wäre es der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern möglich gewesen, die Arbeitgeberbeiträge per 1. Januar 2008 auf 1,7 Prozent zu senken.

III. Auswirkungen

1. Auswirkung auf das Leistungsangebot und die Leistungserbringung

Die Höhe der Geburts- und Familienzulagen ist im Gesetz über die Familienzulagen und in den Grossratsbeschlüssen über die Anpassung der Familienzulagen geregelt. Heute gelten die Zulagen gemäss Grossratsbeschluss vom 12. September 2005 (SRL Nr. 885d). Die Schaffung einer eigenen Familienausgleichskasse für das Staatspersonal hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zulagen der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern und auf die weiterhin bei dieser Kasse angeschlossenen Arbeitgeber.

Mittelbar schmälert die Schaffung einer eigenen Familienausgleichskasse für die Staatsangestellten allerdings die Möglichkeiten der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern, die von ihr ausgerichteten Zulagen zu erhöhen. Der Kanton Luzern als Arbeitgeber hat hingegen die Möglichkeit, die Einsparung aus dem Wegfall der Quersubventionierung ganz oder teilweise für eine Erhöhung der Zulagen zu verwenden, wenn er sie nicht für eine Senkung des Beitragssatzes einsetzen will.

2. Strukturelle und organisatorische Auswirkungen

Das Finanzdepartement führt im Personalamt für die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern bereits heute eine sogenannte Abrechnungsstelle. Routineanfragen seitens der Vorgesetzten sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung werden dort selbstständig beantwortet. Durch die Schaffung einer eigenen Familienausgleichskasse für das Staatspersonal geht die Abrechnung der Familienzulagen vollständig an das Finanzdepartement über. Die bisher von der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern geleisteten Beratungen und Rechtsauskünfte sowie der Erlass von Verfügungen (einschliesslich Rechtsmittelverfahren) für die neue Kasse müssen neu vom Finanzdepartement erbracht werden. Auswirkungen auf die Infrastruktur sind jedoch keine zu erwarten.

3. Personelle Auswirkungen

Bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern sind für die direkte Auszahlung von Zulagen in der Höhe von rund 60 Millionen Franken drei Angestellte sowie eine Lernende oder ein Lernender beschäftigt. Unsere Schätzungen gehen für das Jahr 2008 von auszuzahlenden Zulagen der neuen Familienausgleichskasse für das Staatspersonal in der Höhe von 16,7 Millionen Franken aus. Entsprechend den Erfahrungswerten der kantonalen Familienausgleichskasse ist somit mit rund 20 Stellenprozen-

ten für Rechtsauskünfte und den Erlass von Verfügungen zu rechnen. Wir können diesen Zusatzaufwand anderweitig kompensieren.

Der administrative Aufwand bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern wird kaum abnehmen, weil das Finanzdepartement bereits heute eine selbständige Abrechnungsstelle führt und die Kasse dadurch administrativ entlastet.

4. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Luzern und die angeschlossenen Dritten

Das im Rahmen der «Reform 06» ermittelte Einsparungspotenzial wurde auf der Basis der Zahlen des Jahres 2004 gerechnet. Den Beiträgen von 23,4 Millionen Franken standen in diesem Jahr auszahlte Zulagen in der Höhe von 15,7 Millionen Franken gegenüber. Im Beitragsüberhang von 7,7 Millionen Franken waren allerdings auch die über das System der kantonalen Gehaltsadministration abgewickelten übrigen Lohnempfänger enthalten (z. B. Volks- und Fachhochschullehrpersonen). In der «Reform 06» wurde eine Einsparung von 7 Millionen Franken ausgewiesen. Der Beitragsatz an die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern wurde per 1. Januar 2006 von 2 auf 1,9 Prozent der Lohnsumme gesenkt, was Einsparungen von 1,2 Millionen Franken bewirkte. Gleichzeitig wurden die Leistungen für Kinder von 180 auf 200 Franken (bis 12 Jahre) beziehungsweise von 200 auf 210 Franken (12–16 Jahre) erhöht. Dadurch wurde ein Teil des ausgewiesenen Einsparungspotenzials bereits vorgängig und unabhängig von der «Reform 06» realisiert beziehungsweise für höhere Leistungen eingesetzt.

Die effektive Ersparnis für den Kanton Luzern aus der Schaffung einer eigenen Familienausgleichskasse für das Staatspersonal hängt von diversen Parametern ab. Gleichzeitig muss beachtet werden, dass die Möglichkeiten der kantonalen Familienausgleichskasse zur Beitragssenkung bei der Schaffung einer Familienausgleichskasse für das Staatspersonal reduziert werden. Wir haben bei den untenstehenden Berechnungen folgende Annahmen getroffen (mit zwei Varianten für den Beitragsatz der neuen Familienausgleichskasse, FAK):

- erwartete Zunahme der jährlichen Lohnsumme: 1 Prozent
- Beitragssatz FAK für das Staatspersonal: Variante 1: 1,5 Prozent
Variante 2: 1,45 Prozent
- Anzahl Empfänger Zulagen (= ausgerichtete Zulagen): konstant
- Beitragssatz Familienausgleichskasse des Kantons Luzern
bei Verzicht auf Schaffung einer FAK für das Staatspersonal: Senkung auf 1,7 Prozent
für 2008

Von der Beitragssenkung profitiert nicht nur der Kanton, sondern auch die Gemeinden (Volksschullehrpersonen) und weitere angeschlossene Dritte. Wir gehen davon aus, dass das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen per 1. Januar 2009 eingeführt wird. Dieses verlangt Mindestzulagen von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahre und von 250 Franken für Jugendliche bis 25 Jahre in Ausbildung. Aus verwaltungsökonomischen Gründen (Verzicht auf Differenzzahlungen) sollte der Kanton Luzern ab 2009

auf die Ausrichtung von Kinderzulagen in unterschiedlicher Höhe (heute 200 Franken bis zum 12. Geburtstag und 210 Franken bis zum 16. Geburtstag) verzichten. Wir rechnen deshalb ab 2009 mit Kinderzulagen von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahre und mit Ausbildungszulagen von 250 Franken für Kinder ab 16 Jahren. Wir haben Modellrechnungen für 2008 und 2009 angestellt und die bisherige Lösung mit der neu zu schaffenden Familienausgleichskasse verglichen (nur Beiträge und Zulagen der vom Kanton betreuten Arbeitgeber).

a. Schätzungen 2008

Variante 1: Senkung des Arbeitgeberbeitrags auf 1,5 Prozent

	Schätzung bisherige Lösung	Schätzung neue Lösung
Lohnsumme in Mio. Fr.	1204,5	1204,5
Beitragssatz in Prozenten	1,7	1,5
Beiträge in Mio. Fr. (Lohnsumme × Satz)	20,5	18,1
Zulagen in Mio. Fr.	16,7	16,7
Beitrag FAK Selbständigerwerbende in Mio. Fr.	0,6	0,6
Total der Leistungen in Mio. Fr.	17,3	17,3
Beiträge in Mio. Fr. (Lohnsumme × Satz)	20,5	18,1
./.Total der Leistungen in Mio. Fr.	17,3	17,3
= Quersubventionierung / Reservenbildung /		
Verwaltungskosten	3,2	0,8
Einsparung durch Schaffung eigener FAK		2,4

Variante 2: Senkung des Arbeitgeberbeitrags auf 1,45 Prozent

	Schätzung bisherige Lösung	Schätzung neue Lösung
Lohnsumme in Mio. Fr.	1204,5	1204,5
Beitragssatz in Prozenten	1,7	1,45
Beiträge in Mio. Fr. (Lohnsumme × Satz)	20,5	17,5
Zulagen in Mio. Fr.	16,7	16,7
Beitrag FAK Selbständigerwerbende in Mio. Fr.	0,6	0,6
Total der Leistungen in Mio. Fr.	17,3	17,3
Beiträge in Mio. Fr. (Lohnsumme × Satz)	20,5	17,5
./.Total der Leistungen in Mio. Fr.	17,3	17,3
= Quersubventionierung / Reservenbildung /		
Verwaltungskosten	3,2	0,2
Einsparung durch Schaffung eigener FAK		3,0

b. Schätzungen 2009

Variante 1: Senkung des Arbeitgeberbeitrags auf 1,5 Prozent

	Schätzung bisherige Lösung	Schätzung neue Lösung
Lohnsumme in Mio. Fr.	1216,6	1216,6
Beitragssatz in Prozenten	1,7	1,5
Beiträge in Mio. Fr. (Lohnsumme × Satz)	20,7	18,2
Zulagen in Mio. Fr.	16,8	16,8
Beitrag FAK Selbständigerwerbende in Mio. Fr.	0,6	0,6
Total der Leistungen in Mio. Fr.	17,4	17,4
Beiträge in Mio. Fr. (Lohnsumme × Satz)	20,7	18,2
./. Total der Leistungen in Mio. Fr.	17,4	17,4
= Quersubventionierung / Reservenbildung /		
Verwaltungskosten	3,3	0,8
Einsparung durch Schaffung eigener FAK		2,5

Variante 2: Senkung des Arbeitgeberbeitrags auf 1,45 Prozent

	Schätzung bisherige Lösung	Schätzung neue Lösung
Lohnsumme in Mio. Fr.	1216,6	1216,6
Beitragssatz in Prozenten	1,7	1,45
Beiträge in Mio. Fr. (Lohnsumme × Satz)	20,7	17,6
Zulagen in Mio. Fr.	16,8	16,8
Beitrag FAK Selbständigerwerbende in Mio. Fr.	0,6	0,6
Total der Leistungen in Mio. Fr.	17,4	17,4
Beiträge in Mio. Fr. (Lohnsumme × Satz)	20,7	17,6
./. Total der Leistungen in Mio. Fr.	17,4	17,4
= Quersubventionierung / Reservenbildung /		
Verwaltungskosten	3,3	0,2
Einsparung durch Schaffung eigener FAK		3,1

Die Senkung der Beiträge auf 1,45 Prozent der Lohnsumme erlaubt nur eine minimale Bildung von Reserven. Je nach Versichertenstruktur und Anlagestrategie der neuen Familienausgleichskasse für das Staatspersonal sind Schwankungsreserven sinnvoll. Aufgrund der Lösung im neuen Bundesgesetz über die Familienzulagen sind neu allen Berechtigten volle Zulagen auszuzahlen. Da die Teilzeitarbeit beim Kanton Luzern und den an seinem Lohnsystem angeschlossenen Arbeitgebern weit verbreitet ist, könnte dies zu einer Erhöhung der ausbezahlten Leistungen führen. Wir schla-

gen deshalb vor, den Beitragssatz in einer ersten Phase lediglich auf 1,5 Prozent der Lohnsumme zu senken.

Für das Einführungsjahr 2008 (Variante 1: Senkung auf 1,5 Prozent) ergeben sich für die vom Kanton ausbezahlten Löhne im Vergleich zum Voranschlag 2007 folgende Einsparungen:

Beitragssenkung von 1,9 auf 1,7 Prozent beim Verbleib bei kantonaler FAK: 2,4 Mio. Fr.

Beitragssenkung von 1,7 auf 1,5 Prozent bei Schaffung eigener FAK: 2,4 Mio. Fr.

Total der Einsparung aus Beitragssenkung: 4,8 Mio. Fr.

Die durch die Beitragssenkung von 2,0 auf 1,9 Prozent auf den 1. Januar 2006 bereits realisierten Einsparungen (1,2 Mio. Fr.) werden in dieser Aufstellung nicht mehr berücksichtigt.

Bei einem Verzicht auf die Schaffung einer eigenen Familienausgleichskasse für das Staatspersonal ist eine Einsparung von 2,4 Millionen Franken gegenüber dem Voranschlag 2007 realisierbar.

Davon entfallen:

- auf den Kanton Luzern als Arbeitgeber 1,53 Mio. Fr.
- auf die Gemeinden 0,68 Mio. Fr.
- auf übrige Dritte 0,19 Mio. Fr.

Die kantonalen Einsparungen reduzieren entsprechend den Personalaufwand des kantonalen Voranschlags 2008. Im IFAP 2007–2011 ist eine jährliche Einsparung des Kantons von vier Millionen Franken ab 2008 enthalten.

5. Rechtliche Auswirkungen

Das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen, das am 26. November 2006 in der Volksabstimmung angenommen wurde, wird voraussichtlich am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Es enthält einen sogenannten Anschlusszwang. Das bedeutet, dass alle diesem Bundesgesetz unterstellten Personen verpflichtet sind, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. Wir schaffen gestützt auf das neue Bundesrecht eine eigene Familienausgleichskasse.

6. Auswirkungen auf die kantonale Familienausgleichskasse und die anerkannten Familienausgleichskassen

Durch den Austritt aus der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern entsteht für den Kanton als Arbeitgeber kein Recht, die bei dieser bestehenden Reserven teilweise in die neue Familienausgleichskasse für das Staatspersonal überzuführen. Die bestehenden Reserven bleiben bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern. Gemäss unseren Modellrechnungen führt dies dazu, dass deren Reserven von 79,3 Prozent im Jahr 2007 auf 88,6 Prozent einer jährlichen Beitragszahlung im Jahr 2008

steigen werden. Bei Annahme einer Senkung des Beitragssatzes auf 1,8 Prozent auf das Jahr 2008 würden sie in der Folge bis 2012 auf rund 80 Prozent sinken und könnten nachher voraussichtlich stabil gehalten werden.

Die übrigen Betriebs- und Verbandskassen sind von der Schaffung einer eigenen Familienausgleichskasse für das Staatspersonal nicht betroffen.

IV. Die einzelnen Bestimmungen

§ 17

Im neuen Absatz 2 werden die der neuen Familienausgleichskasse für das Staatspersonal angehörenden Arbeitgeber definiert. Erfasst sind die kantonalen Gerichte, die Dienststellen der kantonalen Verwaltung, die kantonalen Spitäler («Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie»), die Gemeinden bezüglich der Lehr- und Fachpersonen im öffentlichen Schuldienst sowie alle Institutionen und Einrichtungen, die ihre Besoldungen über das System der kantonalen Gehaltsadministration abrechnen. Eine effiziente und kostengünstige Abwicklung der administrativen Vorgänge durch das Finanzdepartement ist nur gewährleistet, wenn dieses ohne Zusatzaufwand auf die Besoldungsdaten sowie die Adressdatenbank zugreifen kann.

§ 17a

Die neue Familienausgleichskasse für das Staatspersonal wird als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet (Absatz 1).

Der Regierungsrat setzt den von den Arbeitgebern zu entrichtenden Betrag in Prozenten der für die AHV massgebenden Lohnsumme fest. Absatz 2 garantiert ferner, dass die Familienausgleichskasse für das Staatspersonal mindestens dieselben finanziellen Leistungen wie die kantonale Familienausgleichskasse erbringen muss. Grosszügigere Leistungen sind jedoch möglich.

Das Finanzdepartement führt die Geschäfte und erstellt jährlich eine Jahresrechnung sowie einen Geschäftsbericht. Der Regierungsrat prüft diese und genehmigt sie mit Regierungsratsbeschluss (Absatz 3). Die kantonale Finanzkontrolle soll für die Revision zuständig sein (Absatz 4).

§ 21a

Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern ist für alle Arbeitgeber zuständig, die keiner anderen Kasse angehören. Es handelt sich um eine subsidiäre Zuständigkeit. Der bisherige Absatz 2 dieser Bestimmung erübrigts sich. Die dort aufgeführten öffentlichen Stellen werden der neuen Familienausgleichskasse für das Staatspersonal angeschlossen sein. Massgebendes Kriterium für den Anschluss eines Arbeitgebers an die neue Kasse ist nicht mehr die Abgeltung öffentlicher Aufgaben (Empfänger von Staatsbeiträgen zur Erfüllung ausgelagerter öffentlicher Aufgaben), sondern die vom Kanton geführte Gehaltsadministration.

V. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen zuzustimmen.

Luzern, 26. Januar 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 885

Gesetz über die Familienzulagen

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Januar 2007,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Familienzulagen vom 10. März 1981 wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 2 (neu)

² Der Kanton Luzern führt für die kantonalen Gerichte, die Dienststellen der kantonalen Verwaltung, die kantonalen Spitäler («Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie»), für die Gemeinden bezüglich der Lehr- und Fachpersonen im öffentlichen Schuldienst sowie für alle anderen Institutionen, die ihre Besoldungen über das System der kantonalen Gehaltsadministration abrechnen, die «Familienausgleichskasse für das Staatspersonal».

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neu zu den Absätzen 3 und 4.

§ 17a (neu)

Familienausgleichskasse für das Staatspersonal

¹ Die Familienausgleichskasse für das Staatspersonal ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Luzern.

² Zur Deckung ihrer Aufwendungen erhebt die Familienausgleichskasse für das Staatspersonal einen durch den Regierungsrat festgelegten Arbeitgeberbeitrag. Sie erbringt mindestens dieselben Leistungen wie die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern.

³ Die Geschäfte der Familienausgleichskasse für das Staatpersonal werden durch das Finanzdepartement geführt. Dieses erstellt jährlich eine Jahresrechnung sowie einen Geschäftsbericht, die dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen sind.

⁴ Die kantonale Finanzkontrolle erstellt jährlich einen Revisionsbericht.

§ 21a Zuständigkeit

Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern erfasst alle dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber, für die nicht eine andere Kasse zuständig ist, einschliesslich der nach § 17 Absatz 2 nicht der Familienausgleichskasse für das Staatpersonal angeschlossenen Gemeinwesen, öffentlichen Verwaltungen, Betriebe, Anstalten und übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

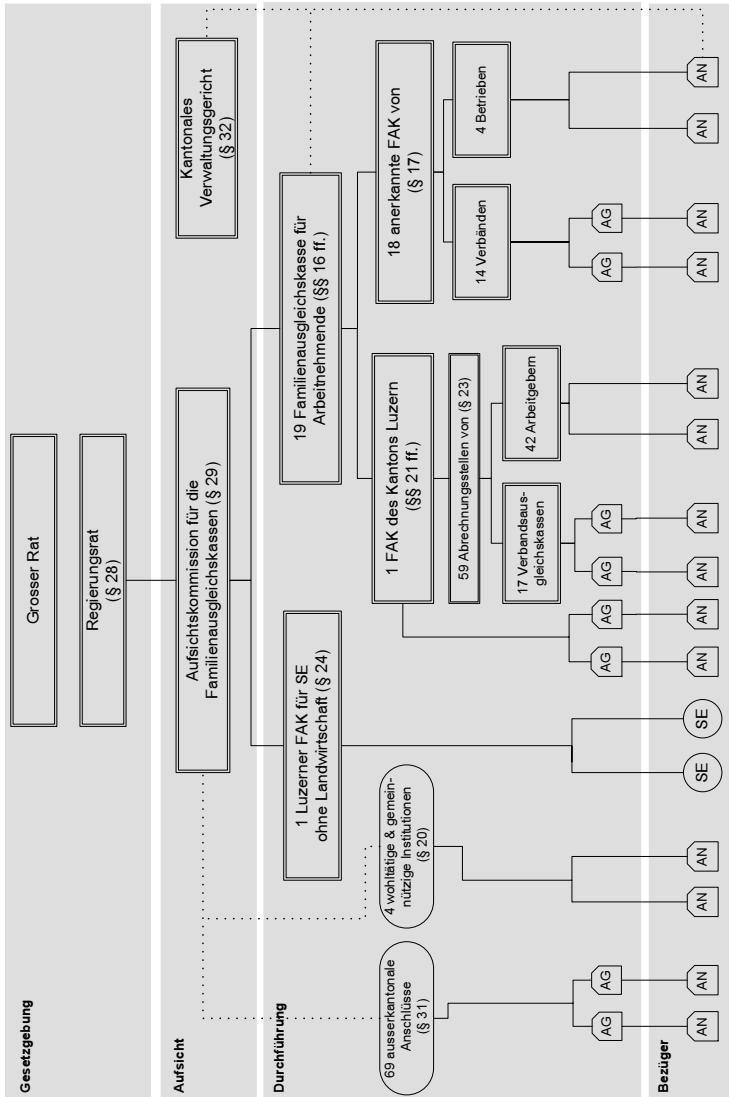
Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Organisationsschema der Familienzulagenordnung im Kanton Luzern

Gesetzgebungs



SE : Selbständigerwerbende

AG : Arbeitgeber
AN : Arbeitnehmer

FAK AN	Jahr	Zulagen in Franken			Beträge	Aufwand	Ertrag	Ergebnis +/-	Reserven Ende Jahr in	
		GeZ	KiZ1	KiZ2	AusbZ	%-Satz	Franken	Gesamtrechnung	Franken	% Aufwand
	2001	800	165	195	225	2,00	123'229'655	128'058'873	4'829'218	39'334'120
	2002	800	165	195	225	2,00	123'311'19	135'458'986	11'727'867	51'061'988
	2003	800	180	200	230	2,00	125'136'275	137'227'601	12'091'1326	63'153'314
	2004	800	180	200	230	2,00	129'333'070	141'207'381	11'874'311	75'027'625
	2005	800	180	200	230	2,00	131'181'078	147'426'623	16'245'545	91'273'170
	2006	800	200	210	230	1,90	134'486'378	141'455'845	6'969'467	98'242'637
	*2007	800	200	210	230	1,90	134'486'378	142'870'403	8'384'025	106'626'662
	*2008	800	200	210	230	1,70	134'486'378	129'109'728	-5'376'650	101'250'012
	*2009	800	200	210	250	1,70	136'796'032	130'400'825	-6'395'207	94'854'804
	*2010	800	200	210	250	1,70	136'796'032	131'704'833	-5'091'199	89'763'605
	*2011	800	200	210	250	1,70	136'796'032	133'021'881	-3'774'151	85'989'455
	*2012	800	200	210	250	1,70	136'796'032	134'352'100	-2'443'932	83'555'523
	*2013	800	200	210	250	1,70	136'796'032	135'695'621	-1'100'411	82'445'112
										60'27

*Schätzungen

Annahmen ab 2005: jährliche Zunahme der Lohnsumme: 1,00 %

Legende: GeZ : Gesamtzulage
KiZ1 : Kinderzulage für Kinder bis 12 Jahre
KiZ2 : Kinderzulage für Kinder ab 12 bis 16 Jahre
AusbZ : Ausbildungszulage für Jugendliche in Ausbildung von 16 bis 25 Jahre